

5. zu Abschnitt V
Ueberschrift und §§ 85, 86, 87
anzunehmen,
6. zu Abschnitt VI
Ueberschrift und §§ 88, 89, 90
anzunehmen,
7. zu Abschnitt VII
Ueberschrift und § 91
anzunehmen,
8. zu Abschnitt VIII
Ueberschrift und §§ 92 bis 96
anzunehmen,
9. zu Abschnitt IX
Ueberschrift und §§ 97 bis 103
anzunehmen,
10. Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs anzunehmen.

B.

zu dem Gesetzentwurfe, einige weitere Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend.

1. Artikel I, §§ 64, 65, 66 anzunehmen,
2. Artikel II anzunehmen,
3. Ueberschrift, Eingang, Schluß des Gesetzentwurfs anzunehmen.

C.

zu dem Gesetzentwurfe, die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts bei Streitigkeiten über die Besteuerung der Wanderlager betreffend.

1. Artikel I anzunehmen,
2. Artikel II anzunehmen,
3. Ueberschrift, Eingang, Schluß des Gesetzentwurfs anzunehmen.

D.

die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, folgende Veränderungen und Einschaltungen vorzunehmen:

1. in § 21 Absatz 1 Ziffer 10 b des oben unter A bezeichneten Gesetzentwurfs nach Annahme des mittels des Königlichen Dekrets Nr. 18 der gegenwärtigen Tagung der Ständekammern vorgelegten Gesetzentwurfs die Worte „mit dem § 25 des sächsischen Gesetzes vom 22. März 1888 (G. u. V.-Bl. S. 67)“ mit den der Sachlage dann entsprechenden Worten zu vertauschen,
2. in § 74 des oben unter A bezeichneten Gesetzentwurfs nach Annahme oder Ablehnung des mittels des Königlichen Dekrets